

reich; die größte Brüderschule ist in Mülhausen mit ca. 600 Schülern. Im J. 1898 gründete die Genossenschaft zu Zellheim (Kreis Erstein) eine Erziehungs- und Besserungsanstalt für verwahrloste Knaben katholischer Confession, welche derzeit 70 Zöglinge hat. Die Statuten der Genossenschaft sind bischöflich approbirt. Erster Generaloberer war der Stifter Eugen Mertian (gest. 20. December 1890); zweiter Generaloberer mit dem Titel eines Generaldirectors ist Fr. M. Hilaire; neben ihm ist ein Diöcesanpriester als Director in spiritualibus aufgestellt.

15. Die Schulbrüder von Nordamerika mit dem Hauptaufse zu Baltimore (Maryland), ähnlich wie die Schulbrüder des sel. de la Salle organisiert.

16. Die Schulbrüder der Picardie, mit den Josephsbrüdern von St-Fuscien identisch (s. n. 10, b).

17. Die Schulbrüder von Puy (Frères de l'instruction chrétienne, dits du Sacré-Coeur), mit dem Mutterhause in Paradis (Diöcese Puy), auch in Nordamerika verbreitet, nach dem Muster der Schulbrüder des sel. de la Salle durch Abbé Coindre eingerichtet und 1825 autorisirt. Im J. 1880 zählte die Genossenschaft 1037 Mitglieder (Keller 454; Tyck 138).

18. Die Schulbrüder von Tilburg (Frères de charité de Notre-Dame, Mère de miséricorde) in den Niederlanden, 1844 gestiftet durch J. Zwijnen (den spätern Erzbischof von Utrecht). Diese Schulbrüder haben u. a. ein Externat und Internat in Curaçao (Willemstad) für die Kinder der bessern Familien der Colonie. Der Bestand der Congregation im J. 1887 war 8 Häuser mit 265 Mitgliedern, unter denen 14 Priester waren (Tyck 219).

19. Die Schulbrüder vom hl. Viator (Clercs de St-Viateur), in Lyon von dem verdienstvollen Pfarrer Querbes (Quierches) in Bourles für Schulunterricht und Besorgung der Sacristeien errichtet und nach dem hl. Viator, Vector zu Lyon, benannt, 1830 autorisirt, in mehreren Bistümern Frankreichs, ferner in Canada und in den Vereinigten Staaten, seit 1844 in Ostindien thätig. Das Mutterhaus ist zu Bourles in der Diöcese Lyon (Keller 232).

20. Die Schulbrüder von St-Yon (Frères des écoles chrétiennes, dits de St-Yon); sie sind mit den Schulbrüdern des sel. de la Salle identisch (s. o. I.). (Vgl. noch J. N. Murphy, Terra incognita or the Convents of the united Kingdom, Lond. 1876; The Religious Houses of the united Kingdom, Lond. 1887; Neerlandia Catholica, Utrecht 1888; Heimbucher II, 418 ff.) [Heimbucher.]

**Schulman Arsch**, s. Karo, Joseph.

**Schuld**, s. Culpa.

**Schulen**, niedere, s. Volksschule; **Schulen**, gelehrte, s. Mittelschulen und Quadrivium; **Schulen**, hohe, s. Universitäten.

**Schulfrage** im kirchlichen Sinne heißt die Controverse über den rechtlichen Antheil der Kirche am öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-wesen gegenüber dem Staate oder communalen Verbänden. I. Geschichte. Die Kirche ist durch ihre Bestimmung und durch den positiven Lehrauftrag Christi (Matth. 28, 19) verpflichtet, die Heilslehre allen Ständen und Altersklassen zu verkünden. Die Kirche hat demgemäß auch vom Anbeginn Unterricht und Erziehung der Jugend zu christlichem Glauben und christlicher Zucht in's Auge gefaßt und dafür Veranstaltungen getroffen. Naturgemäß schloß sich die Kinderlehre der Pfarreinteilung an. Bis in's 12. Jahrhundert ergaben die socialen Verhältnisse nur ausnahmsweise für Laien, selbst solche aus höheren Ständen, das Bedürfnis profaner Bildung. So herrschte in der alten Pfarrschule fast ausschließlich der Religionsunterricht, und der damit verbundene Profanunterricht diente hauptsächlich der Heranbildung geeigneter Diener für die niederen gottesdienstlichen Functionen. Als im 18. Jahrhundert das aufblühende Städtewesen auch eine eigentliche Schulbildung zum Betriebe von Handel und Gewerbe wünschenswerth machte, wurde der Unterricht an den bestehenden Schulen erweitert und die Zahl der Pfarrschulen vermehrt. Diese niederen Schulen standen in der Regel, auch wenn gemeindliche oder private Mittel zu ihrem Unterhalte angewiesen waren, unter kirchlicher Aufsicht. Der Domscholaster war allein befugt, die venia docendi zu erteilen. Wo thatsächlich Landesherren oder Behörden die Anstellung der Lehrer und die Aufsicht über die Schulen in Händen hatten, gründete sich die Befugniß, diese anerkannt kirchlichen Rechte auszuüben, nicht auf eine gegenwärtige Anschauung, sondern nach der Analogie bei den kirchlichen Beneficien auf den Titel des Patronates. Wie tiefe Wurzeln diese Ansicht hatte, ergibt sich aus der mehrfach bezugten Thatsache, daß sich Stadtgemeinden von Päpsten und Bischöfen Schulrechte verleihen ließen. So Hamburg 1281 von Martin IV. (Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch I, 652; vgl. Kriegel, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, Neue Folge, Frankfurt 1871, 64; Rämmel, Geschichte des deutschen Schulwesens, Leipzig 1882, 65 ff. 126 ff.; Specht, Geschichte des Schulwesens in Deutschland, Stuttgart 1885, 249). Infolge der Kämpfe der Reformation nahm das städtische Schulwesen in den protestantischen wie in den katholischen Landestheilen Deutschlands nach einer Periode des Niedergangs einen neuen Aufschwung. Doch erscheint die Stellung der Schule in der Anschauung der Zeitgenossen gegen früher nicht verrückt. Der westfälische Friede zählt die Schulaufsicht noch zu den Kirchenangelegenheiten (Instr. pac. Osn. art. V, § 31). Nach dem evangelischen Kirchenrechte, welches den Summeepiscopat auf den Landesherren übertrug, war die Devolution der obersten Schulleitung auf ebendenselben un-